



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2023 Montag, den 11.09.2023

Vollzug Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Geflügelpest-Verordnung (GeflpestV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG); Aufhebung Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Veranstaltungen (teilweise) und Verbot der Fütterung von Wildvögeln zum Schutz vor der Geflügelpest	Seite 121
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2023	Seite 123
Übungen der Bundeswehr in der Zeit vom 18.09.2023 bis 22.09.2023	Seite 125
25.09.2023 bis 13.10.2023	Seite 126
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 24.07.2023	Seite 127

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-5651.06

Vollzug Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Geflügelpest-Verordnung (GeflüpestV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);

Aufhebung Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Veranstaltungen (teilweise) und Verbot der Fütterung von Wildvögeln zum Schutz vor der Geflügelpest

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 und 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 21.11.2022, Az. 30-5651.06, werden widerrufen.
2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 21.11.2022, Az. 30-5651.06, wird insoweit widerrufen, als das Verbot Ausstellungen, Märkte, Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art betrifft, bei denen ausschließlich Tiere aufgetrieben werden aus Betrieben, die innerhalb des Landkreises Deggendorf sowie der angrenzenden Landkreise liegen.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 21.08.2023

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sollten mind. drei Wochen vor der Veranstaltung beim Landratsamt Deggendorf – Veterinäramt (gerne per E-Mail: veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de) angezeigt werden – unter Angabe von insbesondere Zeit/Ort der Veranstaltung, aufgetriebene Tierarten und Teilnehmerkreis. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen eingeschränkt oder verboten werden können, wenn nach fachlicher Beurteilung des Veterinäramtes ein zu hohes Seuchenrisiko im Einzelfall besteht.
3. Weiterhin wirksam ist die Allgemeinverfügung vom 20.10.2022, in der die Untersuchungspflichten bei Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe geregelt wird, da das LGL bei Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem relevant hohen Risiko ausgeht.

Bekanntmachung

der Nachtragshaushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Metten, Landkreis Deggendorf

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Metten folgende Nachtragshaushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	0,00	392.875,00	392.875,00
die Ausgaben	0,00	0,00	392.875,00	392.875,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	695.000,00	0,00	148.750,00	843.750,00
die Ausgaben	695.000,00	0,00	148.750,00	843.750,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 € um 695.000,00 € erhöht und damit auf 695.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (**Umlagesoll**), wird

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bis- her Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage)	0,00	0,00	279.925,00	279.925,00
im Vermögenshaushalt (Vermögensumlage)	0,00	0,00	49.250,00	49.250,00

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2022 von insgesamt 137 – einhundert-siebenunddreißig – Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl wird die **Umlage je Schüler**

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bis- her Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage)	0,00	0,00	2.043,25	2.043,25
im Vermögenhaushalt (Vermögensumlage)	0,00	0,00	359,49	359,49

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** (50.000,00 €) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu

„§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 € um 695.000,00 € erhöht und damit auf 695.000,00 € festgesetzt.“

mit Schreiben vom 28.08.2023, Az. 20-941-ZV 7/2023 N, erteilt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 04.09.2023

Schulverband Mittelschule Metten

gez.

Moser

Verbandsvorsitzender

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs KW 38, Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung

Zeit:

18.09.2023 bis 22.09.2023

Übungsraum:

LK Straubing-Bogen, Regen, Deggendorf, Regensburg und Kehlheim

Gesamtstärke der Truppe:

50 Soldaten, 13 Fahrzeuge

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Gemeinde Feldkirchen, 94351 L 7140 33 U UQ 1850 1240

Gemeinde Nittendorf, 93152 L 6936 32 U QV 1650 3440 mit Übergang zu L 7136 (südlich)

Gemeinde Achslach, 94250 (Berg Hirschenstein) L 7142 33 U UQ 4480 2575

StÜbPI METTING, BOGEN, CHAM

Ballungsräume beschränken sich auf die Gebiete Nittendorf und Achslach

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung (ähnlich EK TSK HEER)

Hinweis: Die Vorerkundung dient der Leitungsgruppe zur Einweisung von Ustg.Kr. und externes Personal auf die Übung, sowie Erkundung der aktuellen Situation im Gelände. Es werden die Bereiche Nittendorf und Achslach erkundet.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 04.09.2023

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs KW 39/40/41, Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung

Zeit:

25.09.2023 bis 13.10.2023

Übungsraum:

LK Straubing-Bogen, Regen, Deggendorf, Regensburg und Kehlheim

Gesamtstärke der Truppe:

70 Soldaten, 25 Fahrzeuge

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Gemeinde Feldkirchen, 94351 L 7140 33 U UQ 1850 1240

Gemeinde Nittendorf, 93152 L 6936 32 U QV 1650 3440 mit Übergang zu L 7136 (südlich)

Gemeinde Achslach, 94250 (Berg Hirschenstein) L 7142 33 U UQ 4480 2575

StÜbPI METTING, BOGEN, CHAM

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge

1 UH 60

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung (ähnlich EK TSK HEER) mit Prüfung

Verhalten bei Beschuss mit SAF, urbanes Gelände

Taktische Verwundetenversorgung/Einsatz BAT/RetTrp

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß

Bergen in schwierigen Gelände

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 04.09.2023

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 24.07.2023**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2240), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

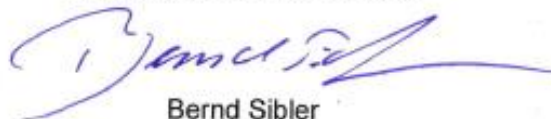
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„80) in der Gemeinde Hunding vom 24.07.2023“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 24.07.2023
LANDKREIS DEGGENDORF



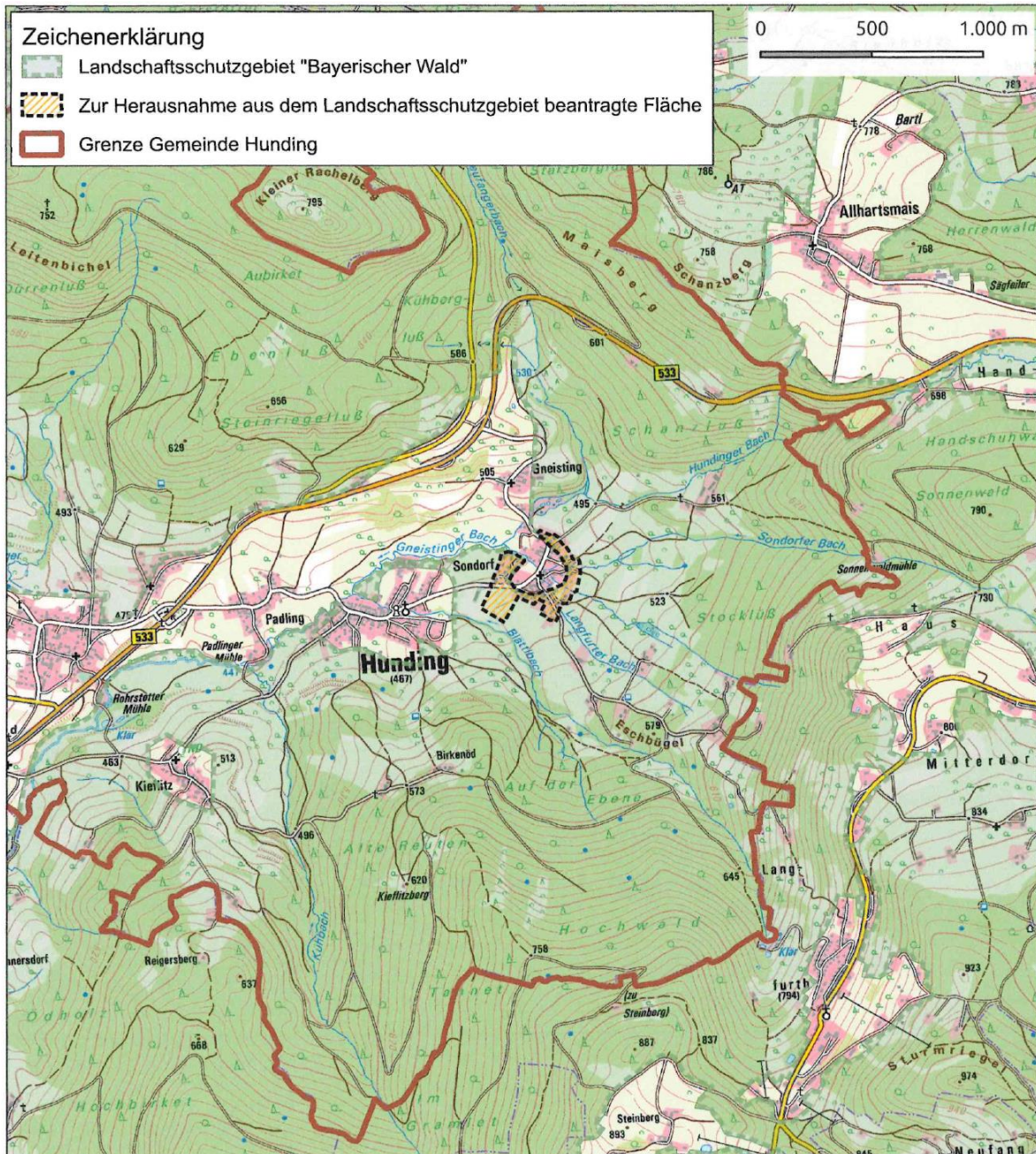
Bernd Sibler
Landrat

Anlage

2 Karten M 1: 100.000/25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Bearbeitung: plan.werk landschaft, Georg Kestel, Dipl.-Ing. (TU) Landschaftsarchitekt, Schiffmeisterweg 7, 94469 Deggendorf, G.Kestel@planwerk-landschaft.de

Kartengrundlagen, Datenquellen: Topografische Karte 1:25.000 / TK25 - © Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022; Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet: Digitale Daten, LfU Bayern

Antrag auf Herausnahme von bestehenden und geplanten Siedlungsflächen im Ortsteil Sondorf (Gemeinde Hunding) aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Anlage 2: Lage der beantragten Herausnahmefläche

Maßstab: 1 : 25.000

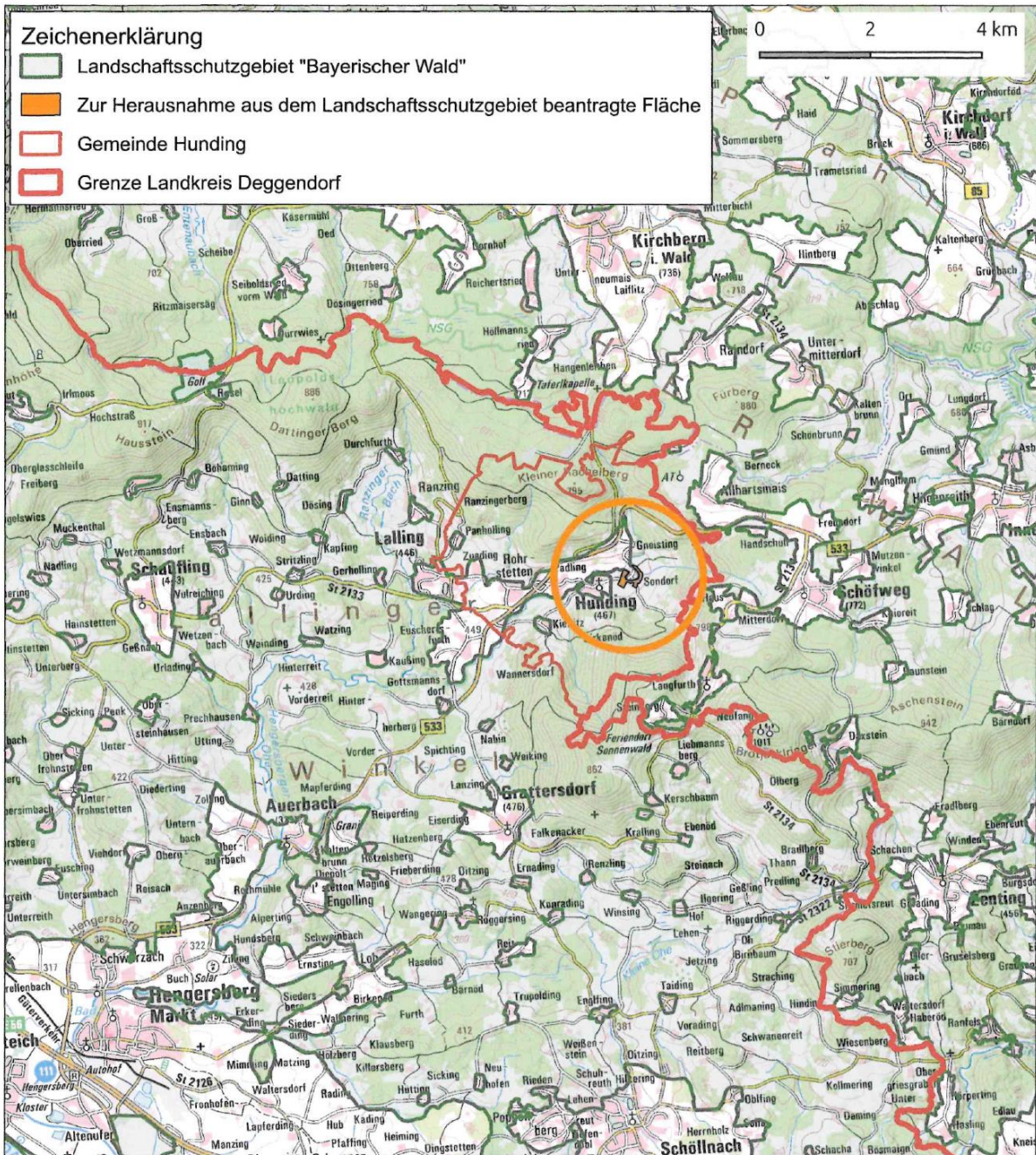
Stand/Datum: Antrag - 19.12.2022

Antragsteller:

Gemeinde Hunding, vertreten durch
 1. Bürgermeister Thomas Strasser
 Verwaltungsgemeinschaft Lalling
 Hauptstr. 28, 94551 Lalling
 Telefon: 09904 8312-0
 Fax: 09904 8312-128
 E-Mail: info@vgem-lalling.bayern.de

Hunding, den

.....



Bearbeitung: plan.werk landschaft, Georg Kestel, Dipl.-Ing. (TU) Landschaftsarchitekt, Schiffmeisterweg 7, 94469 Deggendorf, G.Kestel@planwerk-landschaft.de

Kartengrundlagen, Datenquellen: Topografische Karte 1:100.000 / TK100 - © Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022; Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet: Digitale Daten, LfU Bayern

Antrag auf Herausnahme von bestehenden und geplanten Siedlungsflächen im Ortsteil Sondorf (Gemeinde Hunding) aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Anlage 1: Lage der beantragten Herausnahmefläche

Maßstab: 1 : 100.000

Stand/Datum: Antrag - 19.12.2022

Antragsteller:

Gemeinde Hunding, vertreten durch
 1. Bürgermeister Thomas Strasser
 Verwaltungsgemeinschaft Lalling
 Hauptstr. 28, 94551 Lalling
 Telefon: 09904 8312-0
 Fax: 09904 8312-128
 E-Mail: info@vgem-lalling.bayern.de

Hunding, den

.....